

*heidham Fridericus comes de Puteledhorp habuit uxorem; quo defuncto, Lodowicus senior de Thuringia eam accepit*⁷⁶. Diese Heiraten der Tochter des Stader Grafen Luder-Udo und der Oda von Werl hatten ja gleichfalls erbrechtliche Bedeutung. Aus ihnen folgt, daß die Grafen von Putelendorf und die Landgrafen von Thüringen näher mit den Stadern verwandt waren als die Welfen. Außerdem hatte der Annalist erwähnt, daß die von Welf verstoßene Gemahlin Ethelind in 2. Ehe den Grafen Hermann von Calverlage geheiratet und diesem einen gleichnamigen Sohn geboren hatte⁷⁷. Ebenso ließ sich aus den genealogischen Angaben leicht ermitteln, daß Albrecht der Bär und die Grafen von Sommerschenburg mehr Erbberechtigung besaßen als Heinrich der Löwe⁷⁸.

Die Summe dieser Beobachtungen erweist also, daß die genealogischen Notizen das gesamte verwandtschaftliche Umfeld der Stader Grafen beleuchten und immer wieder auf Personen hinweisen, die nah mit dem ausgestorbenen Geschlecht verwandt und daher als potentielle Erben anzusehen waren. Damit scheint aber auch die Frage entschieden, welche Partei sich mit ihrer Argumentation in den Angaben des Annalista Saxo niedergeschlagen hat. Es ist ganz offensichtlich nicht die der Welfen, sondern die des Magdeburger Domherrn Hartwich. Seine Partei nämlich war, mit diesen Argumenten ausgerüstet, in der Lage, welfische Erbansprüche auf Hoftagen oder bei Schiedsgerichten abzuwehren. Die Ausrichtung auf genau diesen Zweck verraten denn auch die Notizen noch heute, wenn man sie zusammensieht und sie vor dem Hintergrund des Streits um das Stader Erbe zu beurteilen versucht. Abt Arnold von Berge hat also aller Wahrscheinlichkeit nach seine Kenntnisse über die Stader Genealogie bezogen aus den Verhandlungen um das Stader Erbe, bei denen die Partei Hartwichs die verwandtschaftlichen Bindungen der Stader Grafen bis ins Einzelne vorführte. Es scheint nicht einmal ausgeschlossen, daß der gelehrte Abt selbst an den diesen Kenntnissen zugrundeliegenden Nachforschungen beteiligt war⁷⁹. Alle genealogischen Argumente konnten jedoch, wie

⁷⁶) Annalista Saxo (wie Anm. 26) S. 748, 43 ff.

⁷⁷) Vgl. oben Anm. 67 ... *duxit eam Herimannus comes de Calverla, genuitque illi Herimannum comitem*.

⁷⁸) Vgl. oben Anm. 71.

⁷⁹) Wir wissen bisher wenig über die Verfahren, die in strittigen Fällen zur Feststellung verwandtschaftlicher Beziehungen angewandt wurden. Einmal konnte man *vercundici homines* mit Nachforschungen beauftragen, wie Siegfried von Gorze in seinem Brief an Poppo von Stablo ausführt (vgl. oben Anm. 51). Die im gleichen Briefzusammenhang als Argument benutzte *equivocatio* zweier Frauen zeigt, daß man auch versucht hat, verwandtschaftliche Verbindungen über Namensgleichheit zu rekonstruieren. In fraglichen Fällen scheinen aber auch die betroffenen Parteien durch Eide verpflichtet worden zu sein, ihr Wissen über ihre Verbindungen offenzulegen; vgl. dazu die Be-